

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht
der Gemeinde Faulbach für die Grundstücke
Fl.Nrn. 47, 49, 50, 51, 282, 261, 261/1, 262 – 265 Gemarkung Faulbach**

Die Gemeinde Faulbach erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Planung

Die Gemeinde Faulbach beabsichtigt auf den umliegenden Grundstückflächen zum einen Parkmöglichkeiten für Bürger und Besucher des Rathauses zu schaffen, zum anderen soll die öffentliche und soziale Nutzung sowie die gestalterische Aufwertung des Ortszentrums sichergestellt werden. Zudem sollen mögliche Leerstände von Häusern und Verwilderung von den umliegenden Grundstücken verhindert werden, um das Bild des Ortskerns aufrechtzuerhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nrn. 47, 49, 50, 51, 282, 261, 261/1, 263 – 265 Gemarkung Faulbach. Der Geltungsbereich ist im Lageplan, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, mit blauer Schraffur dargestellt.

§ 3 Vorkaufsrecht

Die Gemeinde Faulbach beabsichtigt, im Satzungsgebiet die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Faulbach, im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, ein Vorkaufsrecht an der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen zu.

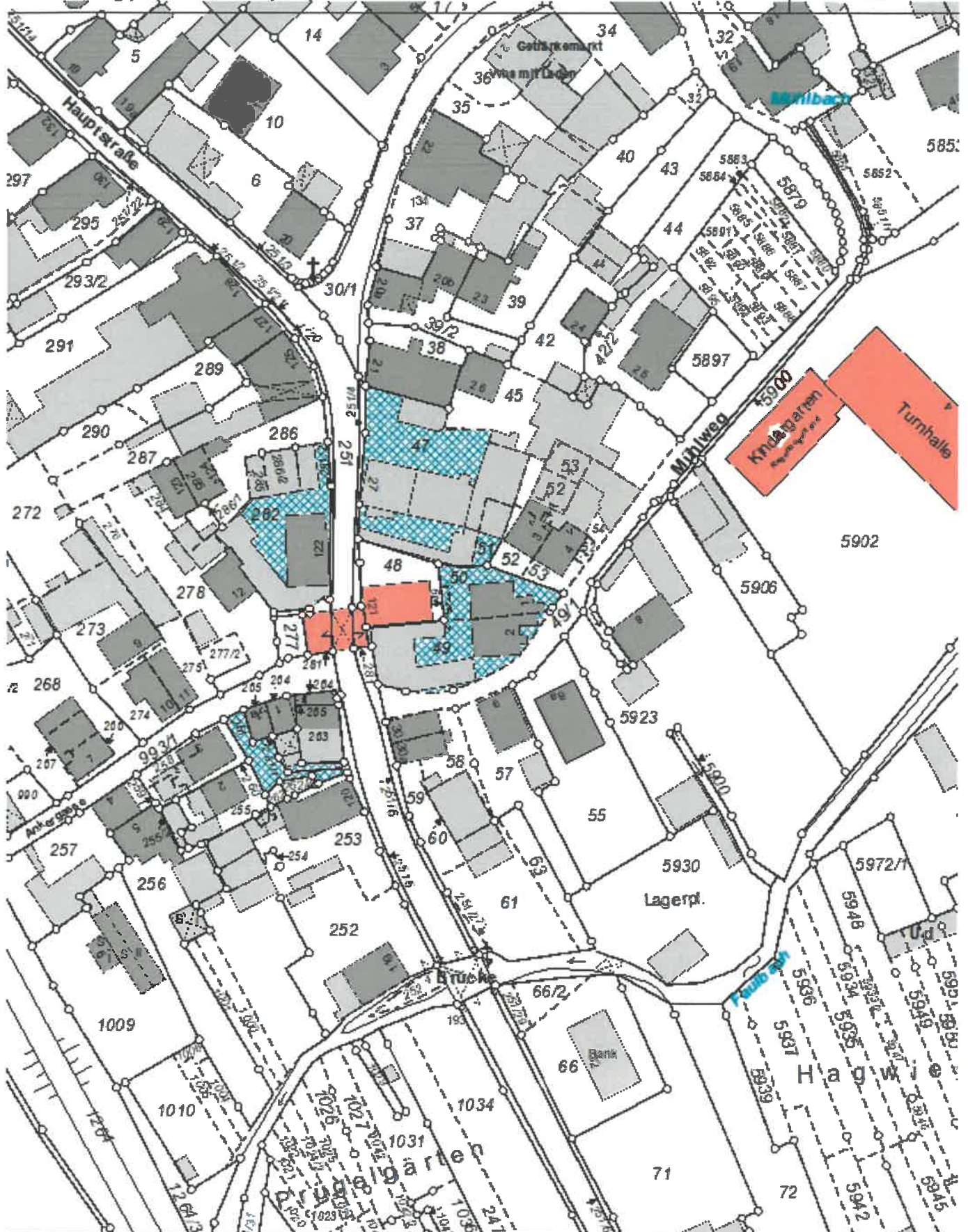
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Faulbach, den 19.09.2019


Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister





Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug.
Karte nicht zur Maßnahme geeignet!



0 50m

Maßstab = 1 : 1000